

Benutzungsordnung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Brüel

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brüel. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
2. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3. Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zu.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das siebente Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung des Kindes bzw. des Jugendlichen bis einschließlich 16 Jahre gibt der/die Erziehungsberechtigte durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular ihre/seine Einwilligung. Damit ist das Kind bzw. der Jugendliche berechtigt, alle Leistungen der Bibliothek einschließlich Internet zu nutzen. Der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Der bei der Anmeldung ausgestellte Ausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Die Ausweisinhaber sind verpflichtet Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

§ 4 Entleihung und Leihfristen

1. Die Nutzung der Medien kann durch Ausleihe außer Haus, aber auch durch Einsichtnahme in den Räumen der Bibliothek erfolgen.
2. Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
3. Die Ausleihfrist von Medien außer Haus beträgt grundsätzlich 4 Wochen, für Videos und DVD's 1 Tag bzw. übers Wochenende. Die Entleihung von Videokassetten und DVD's ist kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung). Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Ausleihe um die jeweilige Leihfrist verlängert werden. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder auch telefonisch vor Ablauf der Leihfrist erfolgen.
4. Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird nach schriftlicher Mahnung eine Versäumnisgebühr (siehe Gebührenordnung) erhoben. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz

1. Bibliotheksbenutzer haften für die entliehenen und im Haus benutzten Medien.
2. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und deren Verlust/Beschädigung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung der Medien, die einen weiteren Gebrauch verhindern, ist auf Verlangen der Bibliothek Schadenersatz in Form der Neubeschaffung oder die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Kassetten sind vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen. Anderenfalls wird eine Gebühr verlangt (siehe Gebührenordnung).
3. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer.
4. Das Abspielen von ausgeliehenen Ton- und Bildträgern aus der Bibliothek erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Bibliothek haftet nicht für eventuelle Schäden an den Abspielgeräten.

§ 6 Internetnutzung

1. Das Internet kann von allen Personen mit gültigem Bibliotheksausweis genutzt werden.
2. Für die Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes wird von der Bibliothek eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.
3. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Datenschutzrecht und Jugendschutzgesetz. Das Surfen in Internetseiten mit rechts- bzw. linksradikalem, menschenfeindlichem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Bei gesetzwidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
 - mutwillige Beschädigung am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Disketten oder CD's,
 - unberechtigter Zugriff auf Programme/Daten,
 - Vernichtung von Daten/Programmen,
 - Manipulation am Rechner, der Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware,
 - Dokumente dürfen nur auf virengeprüfte Datenträger heruntergeladen werden.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
 - dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern an Abspielgeräten usw. entstehen,
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können,
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nichterreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten, Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 7 Verhalten in Bibliothek

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört werden oder die Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.

3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Brüel über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 26.06.1998 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 12.01.2001 außer Kraft.

Brüel, den. 21.06.2007

gez. Goldberg
Bürgermeister

öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 08/07 vom 18.08.2007